



Gebührenkalkulation

Friedhofs- und

Bestattungswesen 2023

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Berechnungsmodell	3
2.1 Einrichtungsbegriff	3
2.2 Kostenermittlung und Kostenzuordnung	4
2.2.1 Gebührenfähige Kosten	4
2.2.2 Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungsbereiche	4
3. Bestattungsleistungen	4
4. Sonstige Benutzungen (Einsegnungshallen / Aufbewahrungszellen)	5
5. Nutzungsrechte an Grabstätten	5
5.1 Verwendung von Äquivalenzziffern	6
5.1.1 Äquivalenzziffer 1	6
5.1.2 Äquivalenzziffer 2	6
5.1.3 Äquivalenzziffer 3	6
5.1.4 Gesamtäquivalenzziffer	6
5.2 Anzahl der voraussichtlichen Nutzungsrechte	7
5.3 Bemessungseinheit	7
5.3.1 Kosten je Bemessungseinheit	7
5.4 Gebührenobergrenze	7
6. Verwaltungsgebühren	7
7. Verwaltungsvorschlag für neue Gebühr	8
Anlagen	9
Anlage 1: Erträge und Aufwendungen der Jahre 2012 – 2021	9
Anlage 2: Betriebsabrechnungsbogen (BAB)	10
Anlage 3: Ermittlung Gebührenobergrenze für Bestattungsleistungen	12
Anlage 4: Ermittlung Gebührenobergrenze für die Benutzung der Einsegnungshallen und Aufbewahrungszellen	13
Anlage 5: Ermittlung Gebührenobergrenze für Nutzungsrechte an Grabstätten	14
Anlage 6: Ermittlung Gebührenobergrenze für Verwaltungsleistungen	15
Anlage 7: Zusammenfassung Ermittlung Gebührenobergrenze und Gegenüberstellung zu aktueller Gebühr (aus 2015)	16

Ausgangslage

Gemäß § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GemO) müssen Städte und Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen grundsätzlich zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen beschaffen. Daher ist es geboten, die Gebührentatbestände sowie die jeweiligen Gebührenhöhen regelmäßig und in zeitnahen Abständen auf ihre Aktualität und Angemessenheit hin zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Die letzte Kalkulation der Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen liegt über acht Jahre (Januar 2015) zurück.

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz Baden – Württemberg (KAG) können Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG). Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 KAG).

2. Berechnungsmodell

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) fordert in ständiger Rechtsprechung als Rechtswirkungsvoraussetzung für die Festsetzung von Benutzungsgebührensätzen, dass der Beschlussfassung eine fehlerfreie Gebührenkalkulation zugrunde gelegt worden ist, aus der die kostendeckenden Gebührensatzobergrenzen hervorgehen. Die Kalkulation ist das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten (sog. Bemessungseinheiten) geteilt werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden - Württemberg (GPA) hat für die sachgerechte Kalkulation von Gebühren für das gesamte Friedhofs- und Bestattungswesen ein Kalkulationsmodell entwickelt, welches allen Ansprüchen der Rechtsprechung genügt und bereits mehrmals als rechtmäßig bestätigt wurde.

Die vorliegende Gebührenkalkulation basiert auf dem bereits für die Kalkulation 2015 verwendeten Modell der GPA. Der Aufbau sowie die Berechnungssystematik wurden dabei im Grundsatz aus der letzten Kalkulation übernommen. Die Verteilerschlüssel wurden überprüft und wenn notwendig aktualisiert. Der gebührenfähige Aufwand basiert auf dem Durchschnitt der umlagefähigen Aufwendungen der Haushaltsjahre 2018 - 2021. Die Heranziehung des Mittelwertes ermöglicht eine stabilere Kalkulationsbasis, da damit besondere Ausreißer, die einzelne Maßnahmen wie bspw. kostenintensive Reparaturen innerhalb eines Jahres betreffen, relativiert werden können. Im Bereich der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ist eine Durchschnittsbetrachtung grundsätzlich nicht geboten, da die Gefahr besteht, bspw. Aufwendungen für bereits abgeschriebene Gebäude miteinzukalkulieren. Aus Gründen der Praktikabilität und da ein Abgleich der zahlungsunwirksamen Aufwendungen keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Jahren hervorgebracht hat, werden für alle Kostenarten Durchschnittswerte herangezogen.

2.1 Einrichtungsbegriff

Die einzelnen Friedhöfe in der Stadt Bühl bilden zwar technisch und räumlich gesehen getrennte Anlagen, werden gebührenrechtlich jedoch als eine Einrichtung behandelt (siehe § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG). Somit können für alle Friedhöfe einheitliche Gebührensätze kalkuliert und erhoben werden.

2.2 **Kostenermittlung und Kostenzuordnung**

Die aktuelle Kalkulation basiert auf den tatsächlich gebuchten Aufwendungen der Produktgruppe 5530 (Friedhofs- und Bestattungswesen) der Jahre 2018 – 2021. Nachdem die Aufwendungen um die nicht gebührenfähigen Kosten bereinigt wurden, wurde der Mittelwert der vier Jahre gebildet. Dieser wurde im Anschluss sachgerecht auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilt. Eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2012 – 2021 ist in **Anlage 1** aufgeführt.

2.2.1 **Gebührenfähige Kosten**

Gebührenfähig sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der für die Leistungserfüllung notwendigen Bestattungseinrichtungen (§ 11 Abs. 2 KAG). Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten gehören neben den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten vor allem die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der betriebsnotwendigen Anlagegüter. Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung der Einrichtung stehen, sind nicht gebührenfähig und somit bei der Gebührenkalkulation auszusondern¹. Solche nicht betriebsbedingten Kosten sind beispielsweise Kosten für den „Jüdischen Friedhof“, für Kriegs- und Ehrengräber, für Gedenkveranstaltungen und Kranzniederlegungen an Allerheiligen oder am Volkstrauertag. Einzelne Ehrengräber werden in Bühl jedoch als Pflanzenwahlgräber für Bestattungsleistungen genutzt. Die Kosten für diese Ehrengräber sind teilweise betriebsbedingt und somit gebührenfähig.

Die GPA eröffnet in ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2004 grundsätzlich die Möglichkeit, Aufwendungen für Vorhaltekapazitäten² und das sogenannte „öffentliche Grün“³ in die Gebühr für die Grabmiete einzukalkulieren. Die Aufwendungen für die Grünflächenpflege des städtischen Bauhofs fallen bei der Betrachtung der Gesamtaufwendungen erheblich ins Gewicht. Die Stadt Bühl hat sich dazu entschieden, diese Aufwendungen wie bisher in die Grabmiete einzukalkulieren.

2.2.2 **Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungsbereiche**

Zur Ermittlung der voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten je Leistungsbereich wurden die tatsächlich gebuchten Aufwendungen der Produktgruppe 5530 (Friedhofs- und Bestattungswesen) der Jahre 2018 - 2021 um die nicht gebührenfähigen Kosten bereinigt. Der Mittelwert der Aufwendungen der vier Jahre wurde sodann auf die einzelnen Teilleistungsbereiche „Einsegnungshallen, Kühlzellen, Bestattungsleistungen, Bestattungsordner, Grabnutzungen, Verwaltungsleistungen und Standsicherheitsprüfung“ verteilt. Im Einzelnen sind die Gesamtkosten in **Anlage 2** „Betriebsabrechnungsbogen (BAB)“ ersichtlich.

3. **Bestattungsleistungen**

Bestattungsgebühren werden für die Leistungen anlässlich der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Aschen erhoben. Diese Leistungen werden einerseits vom städtischen Bauhof und andererseits durch eine Fremdfirma durchgeführt. Die Aushubarbeiten anlässlich der Bestattung von Leichen werden seit Juli 2019 von einem Unternehmen erbracht, welches diese monatlich abrechnet. Die Bestattungsleistungen in Zusammenhang mit der Beisetzung von Aschen werden per Leistungsverrechnung Bauhof / Gärtnerei der Produktgruppe 5530 (Friedhofs- und Bestattungswesen) in Rechnung gestellt.

¹ Vgl. VGH BW, Normenkontrollurteil vom 13.05.1997, BWGZ 1997, 890

² Grundsätzlich sind sämtliche Kosten einer öffentlichen Einrichtung – unabhängig von ihrer Auslastung – gebührenfähig, wenn nach sinnvoller Planung mit einer vollen Auslastung zu rechnen ist. Bei einer sachgerechten Friedhofsplanung ist nach Ansicht der GPA kein Kostenabzug für Vorhaltekapazitäten notwendig.

³ Bei sehr großzügig angelegten Friedhöfen mit geringer Belegungsdichte stellt sich die Frage, ob ein Teil der Gesamtkosten aus Sicht der Friedhofsaufgabe leistungsfremd und deshalb als öffentlicher Interessenanteil für sog. „öffentliches Grün“ aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren ist.

Die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze erfolgte im Divisionsverfahren. Das bedeutet, dass der Durchschnitt der umlagefähigen Gesamtkosten durch die zu erwartenden Bemessungs- bzw. Leistungseinheiten dividiert wird.

Da der Grabaushub für Leichenbestattungen auch zukünftig von einer Fremdfirma und nicht durch den städtischen Bauhof durchgeführt werden soll, können die Aushubkosten aus dem Jahr 2018 und der ersten Jahreshälfte des Jahres 2019⁴ nicht als Grundlage für die Prognose in die Zukunft herangezogen werden. Vor der Fremdvergabe der Arbeiten im Juli 2019 wurden sämtliche Grabaushubarbeiten vom Bauhof übernommen, wofür abweichende Aufwendungen angefallen sind. Aus diesem Grund sind die Kosten für den Grabaushub bei Leichenbestattungen aus dem Jahr 2018 und der ersten Jahreshälfte 2019 von den Gesamtbestattungskosten zu subtrahieren. Die Aufwendungen für den Grabaushub bei Leichenbestattungen für das Jahr 2018 und die erste Jahreshälfte des Jahres 2019 werden daher anhand der Bestattungsfälle und Preise je Leistung des Unternehmens hochgerechnet (**Anlage 3**).

4. Sonstige Benutzungen (Einsegnungshallen / Aufbewahrungszellen)

Die Nutzungsgebühren werden für die Benutzung der Einsegnungshallen bzw. der Aufbewahrungszellen erhoben. Die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze erfolgte ebenfalls im Divisionsverfahren (durchschnittliche Gesamtkosten des Leistungsbereichs dividiert durch die durchschnittlichen Benutzungseinheiten). Die Ermittlung der Gebührenobergrenze ist in **Anlage 4** dargestellt.

5. Nutzungsrechte an Grabstätten

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum (15 und 25 Jahre bzw. 30 Jahre), bei Wahlgräbern auch beim erneuten Erwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechts erhoben. Deshalb wäre strenggenommen bei der Kalkulation auf die Kosten und Bemessungseinheiten während der gesamten Nutzungsdauer abzustellen. Da eine solche Kalkulation sehr aufwändig wäre und Prognosen über derart lange Zeiträume mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, erscheint es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität vertretbar, die durchschnittlichen Kosten des Leistungsbereichs „Grabnutzung“ der Jahre 2018 - 2021 durch die durchschnittlichen jährlichen Bemessungseinheiten (Grabnutzungsrechte) zu teilen⁵.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz (GG), dass die Nutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, sodass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung auch etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung den Unterschieden entsprechende Gebühren zu zahlen sind⁶. Dieser Grundsatz wird bei den Grabnutzungsgebühren berücksichtigt, wenn sich die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung bei den einzelnen Grabarten (z. B. Kinder-, Urnen-, Reihen-, ein- und mehrstellige Wahlgräber, Gräber in Sondergrabfeldern) in differenzierten Gebührensätzen niederschlägt. Derartige Nutzungsunterschiede können z. B. durch unterschiedliche Nutzungsdauern, Mehrfachbelegungsmöglichkeiten, unterschiedliche Grabflächen oder besondere Lage der Gräber mit großzügigeren Umgebungsflächen oder in exponierter Lage bedingt sein. Sie können bei der Gebührenbemessung auf unterschiedliche Art und

⁴ Dies ist der Zeitraum vor der Fremdvergabe der Aushubarbeiten für Sargbestattungen.

⁵ Diese Kalkulationsmethode kommt in der kommunalen Praxis überwiegend zur Anwendung und ist bislang – soweit ersichtlich – von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

⁶ VGH BW, Normenkontrollbeschluss vom 16.06.1999

Weise berücksichtigt werden. Nach ständiger Rechtsprechung steht es im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Prinzip der Kostenproportionalität) und / oder nach Art und Umfang der Benutzung (Prinzip der Leistungsproportionalität) bemessen will⁷. Das hier verwendete Modell der GPA basiert darauf, dass die Prinzipien der Kosten- und Leistungsproportionalität miteinander verbunden werden. In **Anlage 5** „Ermittlung der Gebührenobergrenze für Nutzungsrechte an Grabstätten“ ist die Berechnung der Grabnutzung detailliert dargestellt.

5.1 Verwendung von Äquivalenzziffern

Die Verwendung bestimmter Äquivalenzziffern ermöglicht es, sowohl der Kosten- (Flächenbedarf) als auch der Leistungsproportionalität (Anzahl Grabstellen je Grabform, Übernahme der Pflege bzw. Instandhaltung durch die Stadt) Rechnung zu tragen.

5.1.1 Äquivalenzziffer 1

Ein geeigneter Maßstab zur Berücksichtigung der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) ist bei Friedhöfen mit unterschiedlich angelegten Grabfeldern (unterschiedliche Grababstände und Freiflächen) - wie es in Bühl der Fall ist - die Bruttograbfläche (Nettograbfläche zuzüglich anteiliger Umgebungsflächen), da durch einen größeren Flächenverbrauch entsprechend höhere Kosten verursacht werden.

Grundlage für die Äquivalenzziffer 1 ist somit die Bruttofläche einer Grabfläche im Verhältnis zur Bruttofläche eines Kindergrabes, die in diesem Fall als Basiswert verwendet wird.

Beispiel: Die Bruttograbfläche eines Einzel-Wahlgrabs beträgt im Mittel das etwa 2,5-fache der Bruttograbfläche eines Kindergrabs.

5.1.2 Äquivalenzziffer 2

Ein geeigneter Maßstab zur Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Benutzung (Leistungsproportionalität) ist die Anzahl der möglichen Grabstellen in den jeweiligen Grabformen. Die Äquivalenzziffer 2 bildet die Anzahl der in den jeweiligen Grabformen möglichen Grabstellen ab.

Beispiel: In einer Kammer eines Kolumbariums können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

5.1.3 Äquivalenzziffer 3

Ein weiterer geeigneter Maßstab zur Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Benutzung (Leistungsproportionalität) ist die Übernahme der Pflege oder Instandhaltung verschiedener Grabflächen durch die Stadt.

Bei bestimmten Grabarten erfolgt die Pflege (z. B. Rasenreihengrab, Baumwahlgrab) und Instandhaltung (z. B. Kolumbarium) der Grabflächen bzw. -anlagen durch den städtischen Bauhof. Diese zusätzlichen Leistungen werden durch die Verwendung der Äquivalenzziffer 3 berücksichtigt.

5.1.4 Gesamtäquivalenzziffer

Die Gesamtäquivalenzziffer ergibt sich schließlich aus der folgenden Berechnung:

$$\text{Gesamtäquivalenzziffer} = ((\text{Äquivalenzziffer 1} + \text{Äquivalenzziffer 2}) / 2) \times \text{Äquivalenzziffer 3}$$

Die Äquivalenzziffern 1 und 2 sollen untereinander gleichstark gewichtet werden, das Ergebnis wird mit der Äquivalenzziffer 3 als Zuschlag multipliziert.

⁷ VGH BW, Normenkontrollbeschluss vom 26.09.1986

5.2 Anzahl der voraussichtlichen Nutzungsrechte

Eine der Grundlagen der in die Kalkulation einzustellenden Bemessungseinheiten ist die Anzahl der jährlich zu vergebenden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten, die auf den durchschnittlichen Werten der Jahre 2018 - 2021 basieren. Dabei wurden auch die gebührenpflichtigen Verlängerungen von Nutzungsrechten an Wahlgräbern berücksichtigt. Der Wert der Anzahl der in den vergangenen vier Jahren verliehenen Nutzungsrechte wurde taggenau erhoben und zur Vereinfachung in Jahre (siehe Anlage 5 – gJ) umgerechnet.

5.3 Bemessungseinheit

Die Bemessungseinheit je Grabform errechnet sich aufgrund der jeweiligen Gesamtäquivalenzziffer multipliziert mit der Anzahl der voraussichtlichen Nutzungsrechte (in Jahren).

Bemessungseinheit = Gesamtäquivalenzziffer x Anzahl Nutzungsrechte

5.3.1 Kosten je Bemessungseinheit

Dividiert man die Summe aller Bemessungseinheiten durch die Gesamtkosten des Leistungsbereichs „Grabnutzung“, erhält man die Kosten je Bemessungseinheit.

Kosten je Bemessungseinheit = Gesamtkosten / Summe aller Bemessungseinheiten

5.4 Gebührenobergrenze

Die Gebührenobergrenze für die jeweilige Grabform errechnet sich im letzten Schritt folgendermaßen:

Gebührenobergrenze = Gesamtäquivalenzziffer x Nutzungsdauer x Kosten je Bemessungseinheit.

6. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden für die Ausstellung von Grabmalgenehmigungen erhoben. Die Ermittlung der Gebührenobergrenze erfolgte mittels Divisionsverfahren. Es wurden die Aufwendungen dieses Leistungsbereichs durch die Bemessungseinheiten (durchschnittliche Anzahl der vergebenen Grabmalgenehmigungen) dividiert (**Anlage 6**).

7. Verwaltungsvorschlag für neue Gebühr

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze berücksichtigen in angemessener Höhe die Kostensteigerungen, welche verschiedenen Faktoren zuzuschreiben sind. Zum einen sind Tarifsteigerungen im Bereich des Personals sowie erhöhte Aufwendungen durch die Fremdvergabe des Grabaushubs zu verzeichnen. Zum anderen lässt sich ein deutlicher Wandel in der Gesellschaft von Sargbestattungen in Richtung Urnengräber beobachten, weshalb sich die Kosten im Bereich der Grabnutzung auf weniger Bemessungseinheiten verteilen.

Ebenfalls sind Steigerungen der Aufwendungen im Bereich der Grünflächenpflege durch den städtischen Bauhof erkennbar, welche jedoch mit einem besseren Pflegezustand der Friedhöfe im Vergleich zum Kalkulationszeitraum der letzten Kalkulation einhergehen.

Bedingt durch den Wandel in der Bestattungskultur sind die Bürger heute wesentlich flexibler in der Wahl eines Bestattungsortes, auch außerhalb des Wohnsitzes. Daher gilt es, die Attraktivität unserer Friedhöfe weiter zu steigern, um den Bürgern ein ansprechendes Angebot zu akzeptablen Gebühren bieten zu können.

Bezüglich der Einsegnungshalle und der Aufbewahrungszelle ist die örtlich bedingte besondere Marktsituation zu beachten, weshalb hier keine Erhöhung umsetzbar ist. Im Gegenteil würde hier eine Gebührenerhöhung sogar zu rückläufigen Benutzungen und damit geringeren Gebühreneinnahmen führen.

In Anlage 7 sind die Ergebnisse zusammengefasst, ein Vorschlag für die künftige Gebührenhöhe ist dargestellt.

Anlagen***Anlage 1: Erträge und Aufwendungen der Jahre 2012 – 2021***

	Erträge	Aufwand	Kostendeckungsgrad
2012	348.720,48 €	789.259,28 €	44,18%
2013	416.502,03 €	805.531,20 €	51,71%
2014	437.807,84 €	800.991,76 €	54,66%
2015	397.140,43 €	958.480,58 €	41,43%
2016	408.305,48 €	920.153,80 €	44,37%
2017	392.682,37 €	1.050.328,41 €	37,39%
2018	463.664,61 €	1.250.296,55 €	37,08%
2019	459.323,92 €	1.141.133,51 €	40,25%
2020	515.033,51 €	1.334.104,01 €	38,61%
2021	521.232,17 €	1.143.082,83 €	45,60%

Anlage 2: Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

		Durchschnitt 2018 - 2021										
Personalaufwendungen	Sachkonto		Aufwendungen gesamt		Nicht umlagefähig	Einsegnungs halle	Aufbewahru ngszelle	Bestattungsge bühr	Bestattungs ordner	Grabnutzung sgebühren	Verwaltungs gebühr	Standsticher sprüfung
	40110000	Beamte	17.342,11 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.342,11 €
	40120000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigt	74.845,12 €		0,00 €	1.721,14 €	0,00 €	2.804,24 €	96,48 €	59.999,19 €	7.252,49 €	2.971,56 €
	40210000	VK Beamte	6.865,12 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.865,12 €
	40220000	Beiträge Versorgungskasse tar. Beschäft.	6.744,33 €		0,00 €	127,13 €	0,00 €	206,42 €	8,20 €	5.652,99 €	532,06 €	217,54 €
	40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	18.574,93 €		753,15 €	349,00 €	0,00 €	565,38 €	24,44 €	14.835,31 €	1.454,02 €	593,64 €
	40410000	Beihilfe, Unterstützungsleistungen, Bedienstete	2.433,75 €		0,00 €	41,89 €	0,00 €	69,82 €	0,00 €	1.027,63 €	184,53 €	1.109,87 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42110000	Unterhaltung Gebäude	32.346,28 €		0,00 €	25.787,20 €	6.559,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	42120000	Unterh. des sonst. unbewegl. Vermögens	65.215,82 €		-7.174,48 €	422,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	71.967,60 €	0,00 €	0,00 €
	42121000	UH Anlagen-Material	2.516,66 €		840,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.676,52 €	0,00 €	0,00 €
	42122000	UH Anlagen- Fremdaufwand	10.944,84 €		262,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.682,39 €	0,00 €	0,00 €
	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.290,93 €		0,00 €	105,80 €	0,00 €	5,77 €	0,00 €	1.179,35 €	0,00 €	0,00 €
	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	5.065,05 €		37,25 €	1.097,18 €	0,00 €	1.653,49 €	0,00 €	2.193,61 €	59,01 €	24,50 €
	42380000	Mieten für Geräte und techn. Einrichtung	491,18 €		0,00 €	13,56 €	0,00 €	22,60 €	0,00 €	370,51 €	59,71 €	24,80 €
	42410000	Aufwendungen Strom	9.367,36 €		-206,09 €	9.483,48 €	89,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	42420000	Aufwand für Wasserversorgung	9.496,17 €		0,00 €	7.927,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.568,28 €	0,00 €	0,00 €
	42430000	Aufwand für Abfallbeseitigung	11.886,15 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.886,15 €	0,00 €	0,00 €
	42440000	Aufwand für Abwasserbeseitigung	1.349,29 €		0,00 €	1.349,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	42450000	Aufwand für Reinigung von Gebäuden und b	298,88 €		0,00 €	9,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	289,21 €	0,00 €	0,00 €
	42460000	Aufwand für gebäudebezog. Versicherungen	2.533,83 €		0,00 €	2.436,42 €	97,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	42490000	Sonstige Bewirtschaftungskosten	4.392,12 €		0,00 €	4.339,91 €	29,74 €	0,00 €	0,00 €	22,48 €	0,00 €	0,00 €
	42510000	Haltung von Fahrzeugen	12,83 €		0,00 €	0,38 €	0,00 €	0,64 €	0,00 €	9,40 €	1,70 €	0,70 €
	42610000	Dienst- und Schutzkleidung	294,38 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	23,47 €	270,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	42620000	Aus-, Fortbildung, Umschulung	70,00 €		0,00 €	2,10 €	0,00 €	3,50 €	0,00 €	51,31 €	9,25 €	3,84 €
	42710000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	45.321,60 €		0,00 €	422,94 €	0,00 €	44.869,11 €	0,00 €	29,55 €	0,00 €	0,00 €
	42720000	Aufwendungen für IT	1.303,05 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	977,29 €	260,61 €	65,15 €
	42910000	Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienststlg.	5,35 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5,35 €	0,00 €	0,00 €
	42910090	Globalmittel Stadtteile	1.851,60 €		1.377,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	473,79 €	0,00 €	0,00 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen	44110000	Son.Pers.u.Vers.Aufw	1,25 €		0,00 €	0,04 €	0,00 €	0,06 €	0,00 €	0,92 €	0,17 €	0,07 €
	44294000	Rechts- und Beratungskosten	93,44 €		79,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13,50 €	0,00 €	0,00 €
	44310000	Geschäftsaufwendungen	419,79 €		0,00 €	12,59 €	0,00 €	20,99 €	0,00 €	307,70 €	55,47 €	23,03 €
	44311000	Bürobedarf	246,58 €		0,00 €	7,40 €	0,00 €	12,33 €	0,00 €	180,74 €	32,58 €	13,53 €
	44312000	Telekommunikation (Telefon, Handy, Internet)	123,06 €		0,00 €	3,69 €	0,00 €	6,15 €	0,00 €	90,20 €	16,26 €	6,75 €
	44312100	Porto, Zustellungskosten	395,05 €		0,00 €	11,85 €	0,00 €	19,75 €	0,00 €	289,57 €	52,20 €	21,68 €
	44313000	Fachliteratur, Zeitungen	93,93 €		0,00 €	2,82 €	0,00 €	4,70 €	0,00 €	68,85 €	12,41 €	5,15 €
	44314000	Stellenausschreibung	239,73 €		0,00 €	7,19 €	0,00 €	11,99 €	0,00 €	175,72 €	31,68 €	13,15 €
	44317000	Dienstfahrten, Reisekosten	36,41 €		0,00 €	0,89 €	0,00 €	1,49 €	0,00 €	25,88 €	3,93 €	4,22 €
	44319000	Mitgliedsbeiträge	450,00 €		450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	44430000	Versicherungen	1.776,33 €		0,00 €	98,83 €	0,00 €	335,50 €	335,50 €	335,50 €	335,50 €	335,50 €
	44440000	Aufwendungen für Schadensfälle	436,73 €		117,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	319,52 €	0,00 €	0,00 €
Abschreibungen	47110000	Abschreibung auf immaterielle VermG .und AfA auf	120.495,00 €		0,00 €	62.178,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	58.316,68 €	0,00 €	0,00 €
	47140000	Infrastrukturvermögen	4.481,72 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.481,72 €	0,00 €	0,00 €
	47150000	AfA Maschinen und technische Anlagen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	47160000	AfA auf Fahrzeuge	70,00 €		0,00 €	2,10 €	0,00 €	3,50 €	0,00 €	51,31 €	9,25 €	3,84 €
	47170000	AfA a. Betriebs- und Gesch.ausstattung	2.545,69 €		0,00 €	1.117,48 €	0,00 €	73,62 €	0,00 €	1.079,24 €	194,56 €	80,79 €
	47223000	AfA a. FO wg. unbefr. Niederschlagung +	4.464,18 €		4.464,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwand aus internen Leistungen	48110000	Aufw.aktiv.Eigenl.	-8.725,44 €		-8.271,13 €	-51,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-403,32 €	0,00 €	0,00 €
	48111000	Aufw. für Int. Leist. Verw. - Zeiteanteil	75.456,83 €		0,00 €	3.463,03 €	116,30 €	1.930,13 €	238,32 €	51.210,97 €	4.709,41 €	13.788,67 €
	48111100	Aufw. für Int. Leist. Verw. - Prozentanteil	18.724,12 €		0,00 €	641,37 €	6,04 €	877,55 €	0,00 €	13.720,17 €	2.458,21 €	1.020,78 €
	48112000	Umlage Kommunale Steuerung	39.721,63 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	39.721,63 €	0,00 €	0,00 €
	48117000	Leistungen Bauhof / Gärtnerei	482.827,73 €		28.067,47 €	2.725,20 €	54,80 €	25.761,38 €	45.804,61 €	380.356,85 €	0,00 €	57,42 €
	48118000	Aufw. für Int. Leist. Gebäudemanagement	10.543,34 €		0,00 €	10.016,17 €	527,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	48118100	Aufw. für Int. Leist. Gebäudereinigung	22.188,80 €		0,00 €	21.079,36 €	1.109,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	48118200	Aufw. für Int. Leist. Verwaltungsgebäude	5.562,51 €		0,00 €	166,88 €	0,00 €	278,13 €	0,00 €	4.077,27 €	735,02 €	305,22 €
	48119000	Sonst. int. Leistungsbeziehungen	422,99 €		0,00 €	12,69 €	0,00 €	21,15 €	0,00 €	310,05 €	55,89 €	23,21 €
Kalk. Kosten	51110000	Aufw. Katastrophen	1.465,19 €		1.465,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	97110000	Kalk. Zinsen SoPo	-280,50 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-280,50 €	0,00 €	0,00 €
	98110000	Kalk. Zinsen	47.849,31 €		0,00 €	3.436,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	44.412,32 €	0,00 €	0,00 €
		Gesamt	1.164.984,07 €		22.263,10 €	160.571,57 €	8.589,95 €	79.582,86 €	46.778,44 €	783.760,38 €	18.515,92 €	44.921,86 €

Anlage 3: Ermittlung der Gebührenobergrenze für Bestattungsleistungen

	Durchschnitt			
Bestattungsleistungen	Aufwendungen 2018 – 2021	Anzahl	Abschlag	Gebührenobergrenze
Einsatz des Bestattungsordners	46.778,44 €	302		154,90 €
Öffnen/Schließen Urnengrab	34.695,37 €	223		155,58 €
Aushub Normalgrab > 10 Jahre	54.469,11 €	53		1.037,51 €
Aushub Normalgrab < 10 Jahre			25%	778,13 €
Aushub Tiefgrab > 10 Jahre	17.983,15 €	16		1.123,95 €
Aushub Tiefgrab < 10 Jahre			25%	870,15 €

Anlage 4: Ermittlung der Gebührenobergrenze für die Benutzung der Einsegnungshallen und Aufbewahrungszellen

Sonstige Benutzungen	Durchschnitt 2018 – 2021		Gebührenobergrenze
	Aufwendungen Durchschnitt	Anzahl Durchschnitt	
Einsegnungshalle	160.571,57 €	161	997,34 €
Aufbewahrungszelle	8.589,95 €	36	238,61 €

Anlage 5: Ermittlung der Gebührenobergrenze für Nutzungsrechte an Grabstätten

	Grabart	Größe in m ²	Äquivalenz- ziffer 1	Äquivalenz- ziffer 2	Äquivalenz- ziffer 3	Gesamt- Äquivalenzziffer	Nutzungs- dauer (Jahre)	Nutzungsrechte in Jahren (Durchschnitt)	Bemessungs- einheit in Jahren	Gebührenober- grenze
		a	b	c	d	$e = ((b + c) / 2) \times d$	f	gJ	$h = e \times gJ$	$i = j \times e \times f$
1	anonymes Urnenreihengrab	0,2	0,0775194	1	1,2	0,646511628	15	191,24	123,6388837	1.323,85 €
2	Rasenuhren- reihengrab	0,76	0,2945736	1	1,3	0,841472868	15	566,24	476,4755969	1.723,07 €
3	Rasenerd- reihengrab	3	1,1627907	1	1,3	1,405813953	25	106,25	149,3677326	4.797,77 €
4	Urnenwahlgrab (zwei Urnen inkl.)	2,49	0,9651163	2	1	1,48255814	15	830,92	1231,887209	3.035,81 €
5	Baumurnen- wahlgrab	2	0,7751938	1	1,4	1,242635659	15	273,41	339,7490155	2.544,52 €
6	Pflanzenurnen- wahlgrab	1,5	0,5813953	1	1,7	1,344186047	15	430,97	579,3038605	2.752,47 €
7	Kolumbarium (1 Kammer)	0,1	0,0387597	3	1,5	2,279069767	15	0	0	4.666,81 €
8	Kinderwahlgrab	2,58	1,0000000	1	1	1	15	15	15	2.047,68 €
9	Wahlgrab ein-stellig	6,43	2,4922481	1	1	1,746124031	25	676,08	1180,519535	5.959,18 €
10	Wahlgrab zwei-stellig	11	4,2635659	2	1	3,131782946	25	569,08	1782,235039	10.688,16 €
11	Wahlgrab drei-stellig	15,57	6,0348837	3	1	4,51744186	25	27,71	125,178314	15.417,14 €
12	Wahlgrab vier-stellig	20,13	7,8023256	4	1	5,901162791	25	11,36	67,0372093	20.139,51 €
13	Wahlgrab fünf-stellig	24,7	9,5736434	5	1	7,286821705	25	0	0	24.868,49 €
14	Wahlgrab sechs-stellig	29,27	11,3449612	6	1	8,67248062	25	0	0	29.597,47 €
15	Wahlgrab sieben-stellig	33,83	13,1124031	7	1	10,05620155	25	0	0	34.319,84 €
16	Wahlgrab acht-stellig	38,4	14,8837209	8	1	11,44186047	25	0	0	39.048,82 €
17	Wahlgrab neun-stellig	42,97	16,6550388	9	1	12,82751938	25	0	0	43.777,80 €
18	Wahlgrab zehn-stellig	47,53	18,4224806	10	1	14,21124031	25	0	0	48.500,17 €
19	Grab für Tuchbestattungen	ja nach Größe des Grabes verhält es sich hier analog zu den Wahlgräbern								
20	Tiefgrabzuschlag	0	1,0000000	2	1	1,5	25	0	0	50%
Äquivalenzziffer 1:		Grundlage ist die Größe eines Kindergrabes. Die Äquivalenzziffer 1 bezeichnet das Verhältnis der jeweiligen Grabgröße zu dieser Grundfläche.								
Äquivalenzziffer 2:		Die Äquivalenzziffer 2 ist die Anzahl der möglichen Grabstellen in den jeweiligen Grabarten.								
Äquivalenzziffer 3:		Die Pflege und Instandhaltung dieser Grabflächen erfolgt durch die Stadt, so dass hierfür ein Zuschlag vorgenommen wird.								
gJ:		Die taggenauen Nutzungsrechte wurden auf die Jahre umgerechnet (Durchschnitt)								
j:		Kosten je Bemessungseinheit Grabplatzmiete = 136,51 €								

Ermittlung Kosten je Bemessungseinheit

Gesamtaufwendungen	828.682,24 €
Σ Bemessungseinheiten	6.070
Kosten je Bemessungseinheit Grabplatzmieten (j)	136,51 €

Anlage 6: Ermittlung der Gebührenobergrenze für Verwaltungsleistungen

Verwaltungsleistung:	Durchschnitt 2018 - 2021		
	Aufwendungen Durchschnitt	Anzahl Durchschnitt	Gebührenobergrenze
Grabmalgenehmigung	18.515,92 €	112	165,32 €

**Anlage 7: Zusammenfassung Ermittlung Gebührenobergrenze und
Gegenüberstellung zu aktueller Gebühr (aus 2015)**

	Bestattungsleistungen	Gebührenobergrenze 2015	Gebühr 01.02.2015	Gebührenobergrenze neu	Vorschlag Gebühren
1	Bereitstellung eines Bestattungsordners	99,38 €	75,00 €	154,90 €	110,00 €
2	Urnenbeisetzung (Öffnen/Schließen Urnengrabstätte)	127,70 €	100,00 €	155,58 €	150,00 €
3	Erdbestattung (Öffnen/ Schließen normaltief) Person > 10 Jahre	792,60 €	625,00 €	1.037,51 €	850,00 €
4	Erdbestattung (Öffnen/ Schließen normaltief) Person < 10 Jahre	594,45 €	470,00 €	778,13 €	650,00 €
5	Erdbestattung (Öffnen/Schließen Tiefgrab) Person > 10 Jahre	928,70 €	750,00 €	1.123,95 €	950,00 €
6	Erdbestattung (Öffnen/Schließen Tiefgrab) Person < 10 Jahre	696,52 €	560,00 €	870,15 €	750,00 €
	Sonstige Benutzungen				
1	Nutzung der Einsegnungshalle	1.163,69 €	330,00 €	997,34 €	330,00 €
2	Nutzung einer Aufbewahrungszelle (je angefangenem Tag)	248,44 €	75,00 €	238,61 €	75,00 €
	Nutzungsrechte an Grabstätten				
1	anonymes Urnenreihengrab (eine Urne inkl.)	650,88 €	400,00 €	1.323,85 €	800,00 €
2	Rasenuarnenreihengrab (eine Urne inkl.)	847,16 €	600,00 €	1.723,07 €	1.100,00 €
3	Rasenerdriehengrab (ein Sarg inkl.)	2.358,87 €	1.400,00 €	4.797,77 €	2.800,00 €
4	Urnenwahlgrab (eine Urne inkl.)	1.492,59 €	1.100,00 €	3.035,81 €	2.100,00 €
5	Baumurnenwahlgrab (eine Urne inkl.)	1.251,04 €	900,00 €	2.544,52 €	1.700,00 €
6	Pflanzenurnenwahlgrab (eine Urne inkl.)	1.353,28 €	1.000,00 €	2.752,47 €	1.900,00 €
7	Kolumbarium (1 Kammer mit drei Urnen inkl.)	2.294,49 €	1.700,00 €	4.666,81 €	3.200,00 €
8	Kinderwahlgrab (ein Sarg inkl.)	1.006,76 €	420,00 €	2.047,68 €	800,00 €
9	Erdwahlgrab ein-stellig (normaltief/ein Sarg inkl.)	2.929,89 €	1.700,00 €	5.959,18 €	3.300,00 €
10	Erdwahlgrab zwei-stellig (normaltief/2 Särge inkl.)	5.254,95 €	3.000,00 €	10.688,16 €	5.800,00 €
11	Erdwahlgrab drei-stellig (normaltief/3 Särge inkl.)	7.580,00 €	4.700,00 €	15.417,14 €	8.900,00 €
12	Erdwahlgrab vier-stellig (normaltief/4 Särge inkl.)	9.901,80 €	6.000,00 €	20.139,51 €	11.300,00 €
13	Erdwahlgrab ab vier-stellig für jede weitere Stelle (normaltief/ je ein Sarg inkl.)				3.000,00 €
14	Zuschlag für Tiefgrab / eine Grabstelle (ein Sarg inkl.)		750,00 €		1.600,00 €
15	Zuschlag für Zubettung einer Urne in eine Grabstelle (Zubettung nur soweit lt. Friedhofssatzung zugelassen)		425,00 €		500,00 €
16	Leintuchbestattungen				Gebühr analog zu Erdwahlgräbern
17	Bestattungen für Tot- und Fehlgeburten im Gemeinschaftsgrabfeld		gebührenfrei		gebührenfrei
	Verwaltungsleistung				
1	Grabmalgenehmigung	66,58 €	45,00 €	165,32 €	60,00 €